

Äußerung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 03.07. – 04.08.20 (einschließlich)

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
1	IHK Ostwestfalen Schreiben vom 06.07.2020 Eingegangen am 06.07.2020	1.1	zur oben genannten Bebauungsplanung geben wir die folgende Stellungnahme ab: Mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung des Hauptzentrums Hausberge, der im Stadtgebiet bestehenden Versorgungsbereiche und das städtische Einzelhandelskonzept bitten wir um Aufnahme der einzelhandelsbezogenen Festsetzungen aus dem Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 30, wonach „Einzelhandel“ „unzulässig“ ist und „Einzelhandel in untergeordnetem Umfang, wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht“, „ausnahmsweise zulässig“ ist. Sofern weitere Verfahrensschritte erfolgen, bitten wir auch weiterhin um Beteiligung an diesem Planverfahren.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht nur die in den Plänen und Texten beschriebene Logistikerweiterung für die Firma Grohe. Ein zusätzlicher textlicher Ausschluss von „Einzelhandel“ ist nicht erforderlich, da er bereits nicht zulässig ist.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2	ANU Minden-Lübbecke Schreiben vom 07./29.07.2020 Eingegangen am 07./29.07.2020	2.1	gegen die Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände. Wir stellen fest, dass durch die Erstellung der Hallen eine starke optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verlust von offenen Böden eintreten wird. Zusätzlich zur geplanten Eingrünung regen wir die Ausbildung der Dächer, wo technisch machbar, als Gründächer an. Damit kann die großflächige Versiegelung der Böden und die zu erwartende Lufterwärmung durch die Bauten vermindert werden und wäre klimagünstig.	Diese Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 29.07.2020 widerrufen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		2.2	Nachtrag: Wir müssen auf Grund intensiver Diskussion im Naturschutz unsere Aussage neu fassen. Die Beeinträchtigungen sind so groß, dass wir die Aussage des ersten Satzes revidieren müssen und die Planungen nicht befürworten können.	Der Nachtrag wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

	2.3	<p>Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43“ Gewerbeflächen am Kirchweg“ Unter 1. Geltungsbereich wird die Fläche des Vorhaben – und Erschließungsplanes dargestellt. Einbezogen wird auch die Grünfläche der Einmündung auf die Bundesstraße. Darüber hinaus werden die Bestandsflächen der Firma Grohe einbezogen. Unter 6.2 wird unter Grundflächenzahl auf die Verpflichtung hingewiesen, 0,2 % der Gewerbefläche nicht zu versiegeln. Da dieser Wert durch das neue Bauvorhaben auf der geplanten Fläche deutlich unterschritten wird, hat man die Bebauungsgrenzen so erweitert, dass der Wert eingehalten werden kann. Mit diesem Trick ist es möglich, im Vorhaben – und Erschließungsplan mehr als 90 % der Fläche voll zu versiegeln. Unabhängig von diesem Tatbestand wird die neue Inanspruchnahme von Flächen in dieser Größenordnung angesichts des Landverlustes und der politischen Forderung den Landverbrauch deutlich zu begrenzen, ad absurdum geführt. Der Rat der Stadt ist aufgefordert, seinen selbst gesteckten Zielen, Klima und umweltfreundlich zu sein, hier Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Schlussfolgerung bezüglich der möglichen überbaubaren Fläche ist nicht richtig. Die Überbaubare Fläche bezieht sich gem. § 19 Abs. 1 BauNVO immer auf das betroffene Baugrundstück und muss im Bauantrag nachgewiesen werden. Fremde Flurstücke dürfen nicht mit einbezogen werden. Die Fläche des Bebauungsplanes wurde erweitert, um die Lärmschutzwand an der Rampe zur B 482 mit darstellen zu können.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
	2.4	<p>Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Selbst wenn in diesem Kapitel auf die Übereinstimmung hingewiesen wird, dass es sich bei dem Vorhaben um ein wohnverträgliches Gewerbe handelt, so mag das auf den Immissionsschutz rechtlichen Teil zutreffen, in Bezug auf das Landschaftsbild und die visuellen Auswirkungen auf die Anwohner trifft dies nicht zu. Insofern ist auch der Hinweis auf die großen bereits vorhandenen Gewerbegebietsbauten unter 14.14.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild völlig subjektiv und unbelegt. Selbstverständlich wird sich aus der Überbauung von 4 ha landwirtschaftlicher Fläche die Dominanz großer Baukörper weiter verdichten, zum Beispiel für Erholungssuchende von Aussichtspunkten der Bergkette nach Norden. Auch für Anwohner und von Norden und Westen werden sich 15 m hohe Gebäude in einer derartigen Größenordnung generell negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Die in diesem Kapitel gemachten Aussagen sind so nicht haltbar, siehe Abbildung 7. Die Porta Westfalica als einzigartiges Naturmonument wird durch das Vorhaben weiter entwertet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 18.12.2019 hat die Bezirksregierung die landesplanerische Anfrage wie folgt beantwortet: Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Zudem sind Gebäudehöhen von 15 m keine Gebäudehöhen, die jegliche Maßstäbe sprengen. Einheimische Bäume erreichen Höhen von 20-40 m und sind daher höher als die geplanten Gebäude. Durch eine erhebliche Zurücknahme der Baugrenzen und eine für Gewerbeobjekte nicht selbstverständliche intensive Begründung, wie die Pflanzung von 251 Bäumen und die Aufstellung von</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

				63 Rankgerüsten für Geißblatt und wildem Wein, wird eine Einbindung des großen Gewerbeobjektes in die Umgebung geschaffen. Die Auswirkungen auf das Dorfbild sind aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die B 482 und das bestehende Mischgebiet in dem Bereich hinnehmbar.	
		2.5	<p>Planungsrelevante Arten</p> <p>Völlig unzureichend sind die Ausführungen für dieses Schutzgut auf der Grundlage des Linfos-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist allgemein bekannt, dass dieses System veraltet, weil nicht zeitnah gepflegt, und unvollständig ist. Die Mehrzahl der Gutachter verlässt sich nicht auf dieses System. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass der Gutachter hier bei den Fledermäusen nur auf den Abendsegler eingeht. Bekannt sind für das Gebiet zahlreiche weitere Fledermausarten, die zumindest durch das Büro Lederer in der FFH Vorprüfung erwähnt werden. Auch kann aus einer einzigen Begehung im Juli, die der Gutachter und Autor, sowohl der Begründung als auch des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, auf der Fläche durchführt und der Tatsache, dass hierbei keine Feldlerche als planungsrelevante Art festgestellt wurde, nur der Schluss gezogen werden, dass diese Aussage völlig irrelevant ist. Sie entspricht in keiner Weise den methodischen Erfassungsvorgaben zum Beispiel für Feldlerchen, wie sie für NRW gelten. Man kann daraus nicht schließen, dass dort keine Feldlerche brütet. Würde man bei 4 ha Fläche potentiell von ein bis zwei Feldlerchen ausgehen, wäre auch die außerhalb geplante Ersatzfläche, die ihre notwendige Punktzahl nur durch eine Aufwertung durch eine Hecke und Einzelbäume sowie Blänken erreicht, nicht geeignet, hierfür einen Ersatz zu sorgen. Im Gegenteil müsste geprüft werden, ob die Heckenplanung nicht negative Auswirkungen auf benachbarte Offenland-Standorte hat.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung wurden ergänzende Fledermaus-Untersuchungen im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten von Fledermäusen durchgeführt. Mittlerweile liegt eine Fachstellungnahme vor. Danach wird die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigt, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt werden und somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ erheblich beeinträchtigt werden. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) wird die Feldlerche als planungsrelevante Art nicht erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.

				<p>des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im weiteren Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten.</p> <p>Die Fachstellungnahme zu Flugaktivitäten und Flugrouten von Fledermäusen vom Büro Lederer ist der Vorlage als Anlage beigefügt.</p>	
		2.6	<p>FFH – Verträglichkeitsvorprüfung gemäß Paragraf 34 Bundesnaturschutzgesetz zum FFH – Gebiet“ bei der Porta Westfalica“</p> <p>Der Autor beschreibt unter 3.3 anfängliche potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens „das unter anderem betriebsbedingte Immissionen Form von Luftschadstoffen, Licht und Schall über den gegenwärtigen Zustand hinaus auf das Gebiet einwirken können. In Tab. 1 wird unter Ziffer 53 „Licht (auch Anlockung)“ eine Prüfrelevanz in Bezug zum FFH Gebiet benannt. In 4.1 wird noch einmal auf die zu untersuchenden Projektwirkungen des Vorhabens in Form nicht stoffliche Einwirkung durch bau- und betriebsbedingte Schall- und Lichtimmissionen hingewiesen. Bekannt ist, dass Lichtimmissionen in Abhängigkeit von der Fledermausart erhebliche Auswirkungen haben können. Das war es dann, denn das Thema wird in keiner Weise“ beleuchtet“.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist derzeit schon insektenfreundliches Licht festgesetzt. Es soll weiterhin keine Leuchtreklame bei den neuen Gebäuden angebracht werden. Die notwendige Beleuchtung für die Feuerwehr soll bedarfsgerecht über Bewegungsmelder erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung wurden ergänzende Fledermaus-Untersuchungen im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten von Fledermäusen durchgeführt. Danach wird die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigt, dass</p>	<p>Die Flugrouten sind näher zu untersuchen. Die ersten Begehungen haben die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bestätigt.</p>

	<p>Unter 4.1.2 wird dann die Wirkung auf die betroffenen Erhaltungszielarten diskutiert. Dies sind insbesondere zahlreiche Fledermausarten. Der Autor führt aus, dass darunter einige Arten seien, die den Wald als Nahrungshabitate nutzen, ihre Tagesquartiere aber in den Siedlung außerhalb haben könnten und, Arten, die die Höhlen und Stollen des FFH Gebiets als Winterquartier nutzen. In den Stollensystemen des Jakobsberg überwintern regelmäßig Fledermausarten. Der Autor kommt daher zu dem Schluss, dass damit zu rechnen ist, dass im Bereich des Vorhabens regelmäßig genutzte Flugrouten von Fledermäusen existieren können. Da sich die genannten Arten bei ihren Flügen zu den Nahrungshabitaten und zu den Winterquartieren eng an Gehölzstrukturen orientierten, könnten die potentiellen Flugrouten gut aus den gegebenen Landschaftsstrukturen abgeleitet werden. Diese Routen sind in Abbildung 2 dargestellt. Da mindestens zwei der drei potenziellen Flugrouten auch nach Umsetzung des B-plans Nummer 30 erhalten blieben, so der Autor, könne eine erhebliche Barrierewirkung des Vorhabens für die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden.</p> <p>Dieser Schluss ist nicht haltbar, da für den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten alle Routen erhalten werden müssten. Die Lichtproblematik durch das beleuchtete Logistikzentrum des Nachts auf die in Abbildung 2 dargestellten Flugrouten wird nicht betrachtet. Sie ist auch nicht damit obsolet, dass eine insektenfreundliche Beleuchtung festgesetzt wird. Alleine die direkt an den Friedhof grenzende Neubebauung führt hier zu einer „Lichtverschmutzung“, die es vorher nicht gab.</p> <p>Im Fazit wird ausgeführt: Potentielle Flugrouten von Fledermäusen zu den Nahrungshabitaten und Winterquartieren blieben auch nach Umsetzung des Bauvorhabens überwiegend erhalten, so dass erhebliche Barrierewirkung auf die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden könne. Damit könnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltung Zielarten durch Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die in der FFH Vorprüfung dargestellte Herleitung der Nichtbetroffenheit von Fledermausarten bzw. der Ausschluss von Auswirkungen wie Barrierewirkung und nächtlicher Beleuchtung durch das Bauvorhaben ist durch eine Potenzialanalyse nicht haltbar.</p>	<p>durch das Vorhaben keine essenziellen Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt werden und somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ erheblich beeinträchtigt werden.</p>	
--	---	--	--

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Schreiben vom 07.07.2020 Eingegangen am 07.07.2020	3.1	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf die Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4	EWE Netz GMBH Schreiben vom 08.07.2020 Eingegangen am 08.07.2020	4.1	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf die Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

	<p>4.2 Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	---	--

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
5	<p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Schreiben vom 07.07.2020</p> <p>Eingegangen am 10.07.2020</p>	5.1	<p>Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden- Lübbecke folgendermaßen Stellung:</p> <p>Die geplante Kompensationsfläche befindet sich in einem Bereich, der im Fachbeitrag der Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL zum Regionalplan Detmold (2018) als landwirtschaftliche Kernraum sowie im Fachbeitrag der Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL zum Raumnutzungskonzept im Kreis Minden-Lübbecke (2011) als landwirtschaftliche Kernzone mit mittlerer Priorität für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Bereich ist vom Geologischen Dienst in der aktuellen 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (2017) aufgrund hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft und weist über 70 Bodenpunkte aus. Der kartierte Bodentyp Gley-Parabraunerde und die bodenkundlichen Kennwerte weisen zwar einen deutlichen Grundwassereinfluss auf: der jedoch nicht so weit geht, dass die ackerbauliche Nutzung kaum möglich wäre, zumal bei der immer häufiger vorkommenden Frühjahrs- und Sommertrockenheit. Bis vor 5 Jahren war die Fläche auch über Jahrzehnte durchgängig ackerbaulich genutzt. Die aktuelle Nutzung der Fläche als Brache resp. ökologische Vorrangfläche dürfte demnach andere Gründe haben. Beim angeblich regelmäßig durchgeführten Umbruch ist m.E. viel eher von einer förderrechtlichen Motivation auszugehen, um ein Hineinwachsen in den Grünlandstatus mit anschließendem Umbruchverbot zu verhindern.</p> <p>Insgesamt sind die Angaben zur Nutzungsfähigkeit der Kompensationsfläche von hier aus nicht plausibel nachvollziehbar und aus landwirtschaftlicher Sicht bliebe die Forderung nach einer Verortung auf einer weniger fruchtbaren Fläche weiterhin bestehen.</p>	<p>Da es sich hier um eine Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes handelt, stellt dies schon die geringstmögliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf einer vernässten Ackerfläche, die in der Vergangenheit nicht mehr regelmäßig bestellt wurde. Als Maßnahme erfolgt eine Umwandlung in Dauergrünland, das noch landwirtschaftlich genutzt werden kann. Diese Umwandlung erfolgt selbstverständlich mit Zustimmung des Eigentümers auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages, der auch Entschädigungsregelungen zugunsten des Eigentümers umfasst.</p> <p>Die Kompensation erfolgt in Nähe zum Eingriffsort (entlang Zur Porta, OT Lerbeck).</p> <p>Die Stellungnahme hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
6	Kreis Minden-Lübbecke Umweltamt Schreiben vom 13.07.2020 Eingegangen am 13.07.2020	6.1	wie Sie von Frau Schmidt vielleicht schon erfahren haben, haben wir noch erhebliche Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 43 „Gewerbegebiet am Kirchweg“. Als Reaktion auf die Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange schon im letzten Jahr hervorgebracht hat, wurde vom Planungsbüro Wolf Lederer eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, aus der hervorgeht, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten des FFH-Gebiets „Wälder bei Porta Westfalica“ durch Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf die Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		6.2	Die Methodik der FFH-Vorprüfung ist vor allem in Bezug auf die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse äußerst kritisch zu beurteilen und eine Beeinträchtigung der Fledermausarten, die durch die Nähe zum FFH-Gebiet zu erwarten sind, kann durch die FFH-Vorprüfung keineswegs ausgeschlossen werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung wurden ergänzende Fledermaus-Untersuchungen im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten von Fledermäusen durchgeführt. Danach wird die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigt, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt werden und somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wurden auch die bestehenden und die vorhabenbedingten Lichtimmissionen berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>6.3 Im Detail betrachte ich die Schlussfolgerung aus der FFH-Vorprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden können, als nicht nachvollziehbar, da die dargestellten Flugrouten auf reinen Vermutungen des Planungsbüros basieren und von keiner Datenbasis gestützt werden. Zudem sind die angenommenen Flugrouten nicht plausibel, da sie im Wesentlichen entlang stark beleuchteter Straßen verlaufen. Möglicherweise fliegen die Fledermäuse im „Zickzack“ entlang der Friedhofsgrenze auf dessen westlicher und nördlicher Seite. Diese Route wurde in der FFH-Vorprüfung nicht in Betracht gezogen.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung wurden ergänzende Fledermaus-Untersuchungen im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten von Fledermäusen durchgeführt. Danach wird die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigt, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt werden und somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wurden auch die bestehenden und die vorhabenbedingten Lichtimmissionen berücksichtigt.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
		<p>6.4 Es bleibt also völlig unklar, welche Fledermausarten, auf welchen Flugrouten das Planungsgebiet passieren und ob sie durch die großräumige Beleuchtung und ggf. Beschallung des Gebietes vergrämt werden und dadurch der Wechsel zwischen ihren Jagdgebieten und ihren Fortpflanzungsstätten bzw. zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren gestört oder sogar verhindert werden könnte. Könnte eine solche Störung dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, so wäre dies ein Verstoß gegen den § 44 Absatz (1) Satz 2.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung wurden ergänzende Fledermaus-Untersuchungen im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten von Fledermäusen durchgeführt. Danach wird die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigt, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt werden und somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wurden auch die bestehenden und die vorhabenbedingten Lichtimmissionen berücksichtigt. Ebenso werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

				<p>44 BNatSchG in Bezug zu Fledermäusen berührt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9A14.07 -) ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.</p>	
		6.5	<p>Angesichts der Bedeutung der Fledermause als streng geschützte Arten im Umfeld des Vorhabens und deren potentieller Gefährdung durch das geplante Vorhaben sowie der unzureichenden Prüfung ihrer tatsächlichen Gefährdung im bisherigen Verlauf des Verfahrens, ist es notwendig, dass ein Artenschutz-Gutachten (ASP II) vorgelegt wird, das auf Basis entsprechender Daten aus Freilandaufnahmen vor Ort den Fragen nachgeht, ob es Flugrouten von Fledermäusen im Umfeld des Vorhabens gibt (auch entlang der Friedhofsgrenzen, da dieser bisher unbeleuchtet ist), wo diese Routen verortet sind, wie intensiv sie genutzt werden, welche Fledermausarten sie nutzen und ob die Flugrouten durch das Vorhaben in ihrer Funktion (ggf. auch i.S. sog. „essentieller Habitatemente“) beeinträchtigt werden könnten. Ist dies der Fall, sollten geeignete Vermeidungsmaßnahmen erörtert werden. Wir gehen davon aus, dass durch diese Untersuchung weiterführende Erkenntnisse gewonnen werden. Eine akustische Erfassung der Flugrouten ist in diesem Jahr noch etwa bis Ende August möglich.</p>	<p>Aufgrund der zusätzlich durchgeführten Untersuchungen zu den Fledermaus-Flugrouten, die die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigen, konnte gezeigt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug zu Fledermäusen berührt werden.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
		6.6	<p>Bezüglich der vorgelegten Eingriffsbilanzierung möchte ich darauf hinweisen, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche zwar durchaus als solche geeignet ist und aufgewertet werden kann, aber schon jetzt einen höheren Biotopwert aufweist als ein reiner Intensiv-Acker. Die Fläche liegt offenbar schon länger brach und ist mit diversen Gräsern, Schachtelhalmen, Knöterich- und anderen Pflanzen-Arten bewachsen. Für diese wildkrautreiche Fläche nehme ich</p>	<p>Die Ausgleichsfläche wird bei der Landwirtschaftskammer als Ackerfläche geführt. Daher ist die Einstufung als Acker auch korrekt. Die Landwirtschaftskammer hat sogar den Verlust dieser wertvollen Ackerfläche für den Ausgleich bemängelt.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		nach der Liste des LANUV zur numerischen Bewertung von Bio- toptypen für die Bauleitplanung einen Grundwert A von 4 Punkten an. Eine Aufwertung dieser Fläche wird also allein voraussichtlich nicht ausreichen, um den geplanten Eingriff vollständig auszuglei- chen.		
--	--	---	--	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
7	Straßen NRW Schreiben vom 17.07.2020 Eingegangen am 17.07.2020	7.1	zu der Bauleitplanung liegt Ihnen unsere Stellungnahme vom 16.12.2019 bereits vor und ist nach wie vor als verbindlich anzu- sehen. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung nur dann keine Bedenken, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Der 4-spurige Ausbau der B 482 mit möglichst teilplanfreier Kno- tenpunktgestaltung (hier: B 482 Minden - Petershagen (L 764 - K 6)) ist zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 an- gemeldet und ist als „Weiterer Bedarf“ im gültigen Bedarfsplan für Bundesstraßen ausgewiesen. Es gibt hierzu noch keine Plan- unterlagen. Aufgrund des hiesigen 4-spurigen Ausbaus der B 482 (L 764 - K 6) kann i.Z.d. der B 482 ggf. über die 20 m An- bauverbotszone hinaus einzuhaltenden Abstände erforderlich werden. Heutige Planungen müssen auf die Ziele des Bundes- verkehrswegeplanes Rücksicht nehmen. Der Vorhaben –und Er- schließungsplan ist daher neben der äußeren verkehrlichen Er- schließung unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrs- entwicklung noch detailliert mit der Straßenbauverwaltung abzu- stimmen und zu genehmigen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt weiterhin eine enge Abstimmung mit Stra- ßen NRW.	Es ist kein Beschluss erfor- derlich.
		7.2	<ul style="list-style-type: none"> • Die Belange des Verkehrs haben innerhalb von Bauleitplanun- gen eine herausgehobene Bedeutung –d.h. die Belange der Si- cherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der B 482 sind von der Stadt entsprechend zu gewährleisten. Da die Bundes- straße im Bereich des Knotenpunktes „B 482/ Rampe zur K 21“ vorhabenbedingt baulich verändert werden muss (siehe Punkt 	Weitere Details werden im Durchführungsvertrag geregelt. Der Bebauungsplan ist dafür nicht zu erweitern.	Es ist kein Beschluss erfor- derlich.

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		11, Abb. 8 der Begründung), ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die für den neuen Knotenpunkt erforderlichen Flächen zu erweitern/vergrößern (Ausbaubereich).		
	7.3	<ul style="list-style-type: none"> Die verdrängten Nebenflächen/Seitenstreifen/etc. entlang der B 482 müssen durchgängig in voller Breite wieder zur Verfügung stehen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt weiterhin eine enge Abstimmung mit Straßen NRW.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
	7.4	<ul style="list-style-type: none"> Jegliche Immissionsschutzforderungen, die sich infolge der beabsichtigten Flächenfestsetzung, Erschließung des Plangebietes, etc. ergeben, werden von hier nicht anerkannt, d.h. aus dem vorhabenbezogenen B-Plan heraus können gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden, auch künftig nicht. Für evtl. Emissionen bzw. Immissionen inkl. deren Auswirkungen, verursacht durch Baumaßnahmen Dritter, ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht zuständig. Den Grundsätzen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuches entsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung seitens der Stadt geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt weiterhin eine enge Abstimmung mit Straßen NRW.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
	7.5	<ul style="list-style-type: none"> Der Straßenbauverwaltung dürfen vorhabenbedingt keine zusätzlichen Kosten entstehen, d.h. evtl. vorhabenbedingte bauliche/verkehrsregelnde Veränderungen oder Ertüchtigungen an den klassifizierten Straßen/Knotenpunkten/etc. gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Unterhaltungsmehraufwendungen sind gemäß Bundesfernstraßengesetz § 7a FStrG (Vergütung von Mehrkosten) auf der Grundlage der Ablösungsbeträge - Berechnungsverordnung - ABBV 2010 und deren Richtlinien abzulösen. 	Dieses Detail wird im Durchführungsvertrag geregelt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
8	<p>Bezirksregierung Detmold</p> <p>Schreiben vom 22.07.2020</p> <p>Eingegangen am 22.07.2020</p>	8.1	<p>die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/ Abwasser), Ansprechpartner Herr Niedermeier, Tel.-Nr. 05231 71 5483: „Im Zuge des weiteren Verfahrens, z.B. im Rahmen der Kanalnetzanzeige gem. § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz ist noch zu prüfen, ob der vorhandene Schmutzwasserkanal in der Straße „Zur Porta“ für die Aufnahme des im Plangebiet anfallenden Abwassers geeignet ist.“</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf die Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
9	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 24.07.2020</p> <p>Eingegangen am 24.07.2020</p>	9.1	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.06.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf die Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
--	--	---	--	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
10	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p>Schreiben vom 27.07.2020</p> <p>Eingegangen am 27.07.2020</p>	10.1	<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104530259_104551146 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 195 m und 225 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	<p>Da die geplanten Gewerbehallen auf eine Höhe von max. 66,50 m NHN beschränkt sind, sind keine Beeinträchtigungen des Richtfunknetzes, das einen vertikalen Korridor zwischen 198 m und 228 m über Grund einnimmt, zu erwarten. Bei einem Schutzstreifen von 60 m wären für einen Kran immer noch eine Höhe von 86,5 m möglich, ohne dass Beeinträchtigung des Richtfunknetzes erfolgen würde. Auf das</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>Die farbigen Linien versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	Richtfunknetz wird bei der Bauausführung geachtet.	
--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
11	Stadt Minden	11.1	die Stadt Minden hält ihre Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ auch für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

<p>Schreiben vom 28.07.2020</p> <p>Eingegangen am 28.07.2020</p>	<p>die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“ aufrecht. Die Anregungen lauten wie folgt:</p> <p>- Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist hinsichtlich der verkehrlichen Belange auch die Leistungsfähigkeit der B 482 in Blick zu nehmen. Dabei kann das geplante Vorhaben nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch die weiteren Vorhaben in den Städten Porta Westfalica und Minden mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel in untergeordnetem Umfang ist weiter zu beschränken. So sollten die Verkaufsfläche auf maximal 100 m² und die nahversorgungs- und zentrenrelevanten (Rand-)Sortimenten auf maximal 5% der Verkaufsfläche festgesetzt werden.</p>		
	<p>11.2 Begründung:</p> <p>Seitens der Stadt Minden wird das Vorhaben befürwortet. Grundsätzliche Anregungen bzw. Bedenken bestehen nicht. Jedoch sind vor allem die Aspekte großräumige Verkehrsanbindung / Leistungsfähigkeit der B482 und Einzelhandel für die Stadt Minden besonders wichtig.</p> <p>Hinsichtlich der großräumigen Verkehrsanbindung / Leistungsfähigkeit der B 482 sollte das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht isoliert betrachtet werden, sondern es müssten auch die weiteren derzeit absehbaren weiteren Planungen mitbedacht werden. Hierbei handelt es beispielweise um die weiteren Ausbauschritte des RegioPort Weser mit hafenauffinem Gewerbe, sowie das geplante Gewerbe- und Industriegebiet „Nördlich der Karlstraße“, aber auch weitere Projekte im Stadtgebiet Porta Westfalica. Zu diesem Zweck wird derzeit in Abstimmung mit der Stadt Porta Westfalica ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem u.a. die Leistungsfähigkeit der B 482 nach Realisierung der anstehenden Projekte untersucht wird. Die Stadt Minden regt daher an:</p> <p>- Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist hinsichtlich der verkehrlichen Belange auch die Leistungsfähigkeit der B 482 in Blick zu</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit des Teilabschnittes wurde auch im Zusammenhang mit der gesamten Leistungsfähigkeit betrachtet.</p> <p>Allerdings sind grundsätzliche Kapazitätsfragen der B 482 nicht Bestandteil einer einzelnen Bauleitplanung. Die konkreten Auswirkungen des hier geplanten Vorhabens auf den Verkehrsfluss der B 482 sind angesichts der ohnehin hohen Verkehrslast als gering einzuschätzen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

			nehmen. Dabei kann das geplante Vorhaben nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch die weiteren Vorhaben in den Städten Porta Westfalica und Minden mit zu berücksichtigen.		
		11.3	<p>Hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel wird der Ausschluss des Einzelhandels seitens der Stadt Minden befürwortet. Jedoch kann die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel in untergeordnetem Umfang, wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht bei den geplanten Baumassen zu beträchtlichen Flächengrößen führen, die auch zur Konkurrenz von Betrieben der Mindener Innenstadt werden könnten. Die Stadt Minden regt daher an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel in untergeordnetem Umfang ist weiter zu beschränken. So sollten die Verkaufsfläche auf maximal 100 m² und die nahversorgungs- und zentrenrelevanten (Rand-)Sortimenten auf maximal 5% der Verkaufsfläche festgesetzt werden. <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht nur die in den Plänen und Texten beschriebene Logistikerweiterung für die Firma Grohe.</p> <p>Ein zusätzlicher textlicher Ausschluss von „Einzelhandel“ ist nicht erforderlich, da er bereits nicht zulässig ist.</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
12	<p>Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>Schreiben vom 29.07.2020</p> <p>Eingegangen am 29.07.2020</p>	12.1	<p>Zur Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreises Minden-Lübbecke dann keine Bedenken, wenn die im Folgenden aufgeführten Anmerkungen und Hinweise zum Artenschutz und zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt der Kreis Minden-Lübbecke die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da er der Standortsicherung und Erweiterung eines Unternehmens dient, das für den Wirtschaftsstandort Porta Westfalica, aber auch darüber hinaus für die Region von Bedeutung ist. Zudem ist die Fläche durch die bestehende Vorbelastung durch vorhandene Gewerbebetriebe und durch die B 482 für ein Logistikunternehmen gut geeignet, zumal eine direkte Anbindung an die Bundesstraße vorgesehen ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	12.2	<p>Ich rege an, die südliche Baugrenze und den Baukörper entlang der Straße "Zur Porta" um einige Meter zurück zu nehmen. Der Baukörper würde in der Straßenflucht, die insgesamt mit einer 1-2 geschossigen Wohnbebauung versehen ist, sehr massiv wirken und sich an dieser Stelle nicht in das Ortsbild einfügen.</p> <p>Ergänzend oder auch als Alternative, wenn denn die Baugrenze bestehen bleibt, sollte eine intensive Eingrünung des Gebäudes nach Süden erfolgen und entsprechend festgesetzt werden.</p>	<p>Im Vergleich zum Vorentwurf wurden die Baugrenzen um 8,3 bis 15,7 m weiter zurückgenommen. In dem Bereich der Straße „Zur Porta“ handelt es sich bereits um ein Mischgebiet mit einigen gewerblichen Gebäuden. Die Firsthöhen der benachbarten Wohngebäude sind zum Teil höher als die Hallen selbst. Entsprechend ist ein Einfügen in das Ortsbild gewährleistet.</p> <p>Eine intensive Bepflanzung wird über den Begrünungsplan im Durchführungsvertrag gesichert.</p>	
	12.3	<p>Das Verkehrsgutachten kommt für den Knotenpunkt 4 (K 21 Kirchweg / Abzweig B 482) zu der Schlussfolgerung, dass ein Kreisverkehrsplatz genauso zielführend sei, wie eine Ampellösung. Hier kommt aus Sicht des Kreises ausschließlich die Ampellösung infrage, so wie es in den Vorgesprächen festgelegt worden ist.</p>	<p>Die Ampellösung soll auch realisiert werden. Sie wird im Durchführungsvertrag festgeschrieben.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
	12.4	<p>Die FFH-Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten des FFH-Gebiets „Wälder bei Porta Westfalica“ durch Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die in der vorgelegten FFH-Vorprüfung angewandte Methodik ist aber vor allem in Bezug auf die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse als kritisch zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung der Fledermausarten, die durch die Nähe zum FFH-Gebiet zu erwarten sind, kann durch die FFH-Vorprüfung keineswegs sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Detail ist die Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden können nicht nachvollziehbar, weil die dargestellten Flugrouten auf Vermutungen des bearbeitenden Büros basieren und von keiner Datenbasis gestützt werden. Zudem sind die angenommenen Flug-</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung wurden ergänzende Fledermaus-Untersuchungen im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten von Fledermäusen durchgeführt. Die Fachstellungnahme liegt mittlerweile vor. Danach wird die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigt, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Flugrouten</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 2.6</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>routen nicht plausibel, da sie im Wesentlichen entlang stark beleuchteter Straßen verlaufen. Wahrscheinlicher ist, dass die Flugrouten entlang der Friedhofsgrenze auf dessen westlicher und nördlicher Seite entlang führen. Diese Route wurde in der FFH-Vorprüfung nicht in Betracht gezogen. Es bleibt also unklar, welche Fledermausarten auf welchen Flugrouten das Planungsgebiet passieren und ob sie durch die großräumige Beleuchtung und ggf. Beschallung des Gebietes vergrämt werden und dadurch der Wechsel zwischen ihren Jagdgebieten und ihren Fortpflanzungsstätten bzw. zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren gestört oder sogar verhindert werden könnte.</p> <p>Führt eine solche Störung dazu, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, so wäre dies ein Verstoß gegen den § 44 Absatz (1) Satz 2 BNatSchG. Die lokale Population ist eine Gruppe von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab abhängig von den Jahreszeiten eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit bildet, die wiederum für die Art von Bedeutung ist. Die lokale Population kann insbesondere bei seltenen Arten somit schon aus einer einzelnen Wochenstubenkolonie bestehen. In der Begründung zur Äußerung der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung wird der Naturraum, in dem sich die lokale Population der Fledermäuse befindet, als „Kalenberger Bergland“ bezeichnet. Das Calenberger Bergland ist eine walddreiche Landschaft innerhalb der deutschen Mittelgebirgsschwelle, die von der Porta Westfalica bis nach Bad Nenndorf, Hameln und im Osten bis in den Deister bei Hannover hinein reicht. Somit ist die Ausdehnung dieser Fläche viel zu groß, um sie als Referenz für die lokale Population der Fledermäuse im Umkreis des Planungsgebietes heranzuziehen.</p>	<p>von Fledermäusen beeinträchtigt werden und somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ erheblich beeinträchtigt werden. Die Untersuchung wird bis zum Vorliegen eines Gesamtgutachtens fortgeführt.</p> <p>Die Fachstellungnahme zu Flugaktivitäten und Flugrouten von Fledermäusen vom Büro Lederer ist der Vorlage als Anlage beigefügt.</p>	
	12.5	<p>Angesichts der Bedeutung der Fledermäuse als streng geschützte Arten im Umfeld des Vorhabens und deren potenzieller Gefährdung durch das geplante Vorhaben sowie der unzureichenden Prüfung ihrer tatsächlichen Gefährdung im bisherigen Verlauf des Verfahrens, ist es sinnvoll, ein Artenschutz-Gutachten (ASP II) vorzulegen, das auf Basis entsprechender Daten aus Freilandaufnahmen vor Ort den Fragen nachgeht, ob es Flugrouten von Fledermäusen im Umfeld des Vorhabens gibt (auch entlang der Friedhofsgrenzen, da dieser bisher unbeleuchtet ist), wo diese</p>	<p>Aufgrund der zusätzlich durchgeführten Untersuchungen im Sommer 2020 zu den Fledermaus-Flugrouten, die die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigen, konnte gezeigt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>Routen verortet sind, wie intensiv sie genutzt werden, welche Fledermausarten sie nutzen und ob die Flugrouten durch das Vorhaben in ihrer Funktion (ggf. auch i.S. sog. „essentieller Habitatsysteme“) beeinträchtigt werden könnten. Ist dies der Fall, sollten geeignete Vermeidungsmaßnahmen erörtert werden. Ich gehe davon aus, dass durch diese Untersuchung weiterführende Erkenntnisse gewonnen werden. Eine akustische Erfassung der Flugrouten ist in diesem Jahr noch etwa bis Ende August möglich. Hinsichtlich des Artenschutzes würden solche ergänzenden Angaben die Rechtssicherheit der Planung erhöhen.</p>	<p>BNatSchG in Bezug zu Fledermäusen berührt werden.</p>	
	12.6	<p>Bezüglich der vorgelegten Eingriffsbilanzierung möchte ich darauf hinweisen, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche zwar durchaus als solche geeignet ist und aufgewertet werden kann, aber schon jetzt einen höheren Biotopwert aufweist als ein reiner Intensiv-Acker. Die Fläche liegt offenbar schon länger brach und ist mit diversen Gräsern, Schachtelhalmen, Knöterich- und anderen Pflanzenarten bewachsen. Für diese wildkrautreiche Fläche sollte nach der Liste des LANUV zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung einen Grundwert A von 4 Punkten angesetzt werden. Eine Aufwertung dieser Fläche wird also allein voraussichtlich nicht ausreichen, um den geplanten Eingriff vollständig auszugleichen. Generell könnten noch erforderliche weitere Kompensationsmaßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.</p>	<p>Die Ausgleichsfläche wird bei der Landwirtschaftskammer als Ackerfläche geführt. Daher ist die Einstufung als Acker auch korrekt. Die Landwirtschaftskammer hat sogar den Verlust dieser wertvollen Ackerfläche für den Ausgleich bemängelt.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
	12.7	<p>Ich weise darauf hin, dass im konkreten Baugenehmigungsverfahren für die Erweiterung des Logistikzentrums die erforderlichen Maßnahmen und Nutzungsparameter zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den schützenswerten Immissionsorten aus dem schalltechnischen Bericht festzuschreiben sind. Die zu benennenden Maßnahmen sind in Kapitel 6 des schalltechnischen Berichts des Ingenieurbüros Zech (Bericht Nr. LL14841.1/01) zu entnehmen.</p> <p>Sobald Änderungen hinsichtlich der Nutzung (z.B. Verkehrsbewegungen etc.) und der baulichen Gegebenheiten (auch bei der umliegenden Bebauung aufgrund der zugrundeliegenden abschirmenden Wirkung) vorgenommen werden sollen, ist frühzeitig eine Anpassung des schalltechnischen Berichts mit Nachweis über die Verträglichkeit im Sinne der TA Lärm vorzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
13	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 22.07.2020 Eingegangen am 24.07.2020	13.1	<p>aus der Umgebung des Planungsgebietes sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt, so dass auch mit weiteren Fundstellen im Planungsgebiet zu rechnen ist. Daher sind im Vorfeld von Erschließungs-/Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Die vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. VV zum DSchG, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014, zu 3 ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. 5 29 DSchG NRW die Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt.</p> <p>Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird.</p> <p>Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden.</p> <p>Die archäologische Fachfirma wird nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und — sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein — die Flächen fachgerecht ausgraben.</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen empfehlen wir daher, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab</p>	<p>Auf das Denkmalschutzgesetz wurde in den textlichen Festsetzungen bereits wie folgt hingewiesen:</p> <p><i>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-5200250; Fax 0521-5200239 anzuzeigen und die Entdeckungstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.</i></p> <p><i>Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-52002-50, E-Mail:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, schriftlich,</i></p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen.</p> <p>Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.</p>	<p><i>mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.</i></p> <p>Die Stellungnahme hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	
--	--	--	---	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
14	<p>BUND</p> <p>Schreiben vom 31.07.2020</p> <p>Eingegangen am 31.07.2020</p>	14.1	<p>Anhand der Erweiterung der Bebauungsplangrenzen ist es der Stadt Porta Westfalica „gelingen“, im VE — Plan mehr als 90% der Fläche vollumfänglich zu versiegeln. Durch diese Größenordnung werden politische Aussagen der Forderung, den ungehemmten Landschaftsverbrauch Einhalt zu gebieten, unglaubwürdig.</p>	<p>Die Schlussfolgerung bezüglich der möglichen überbaubaren Fläche ist nicht richtig. Die überbaubare Fläche bezieht sich gem. § 19 Abs. 1 BauNVO immer auf das betroffene Baugrundstück und muss im Bauantrag nachgewiesen werden. Fremde Flurstücke dürfen nicht mit einbezogen werden. Zusätzlich werden die festgesetzten privaten Grünflächen bei der Berechnung der GRZ nicht berücksichtigt, sondern nur die reine „gewerbliche Baufläche“.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt mit einer Möglichkeit der Überschreitung bis auf 0,8 für Zufahrten und Nebenanlagen. Es werden daher immer mindestens 20 % der gewerblichen</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

			<p>Die Porta Westfalica mit all seinen natürlichen Restnaturräumen für die Erholungssuchenden und der dort lebenden Tierwelt wird durch das Großvorhaben entwertet, nicht nur visuell. Es betrifft das gesamte Landschaftsbild, wenn auch der Regionalplan keine andere Nutzungsform vorsieht als das wohnverträgliche Gewerbe.</p>	<p>Baufläche begrünt und zusätzlich noch die privaten Grünflächen in den Randbereichen begrünt sein. Die Fläche des Bebauungsplanes wurde erweitert, um die Lärmschutzwand an der Rampe zur B 482 mit darstellen zu können.</p> <p>Die Umgebung des geplanten Vorhabens ist bereits heute durch ein Mischgebiet mit mehreren Gewerbebetrieben geprägt. Zudem wurden in den vergangenen Jahren im Stadtgebiet mehrere Logistikhallen mit vergleichbaren Höhenabmessungen realisiert. Ein erheblicher schädlicher Einfluss auf das Landschaftsbild der Porta Westfalica ist demnach auszuschließen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Tiere wurden in mehreren Gutachten und Stellungnahmen untersucht. Es wurden keine schwerwiegenden Einflüsse festgestellt.</p>	
		14.2	<p>Bezüglich der planungsrelevanten Arten stelle ich fest, dass eine einzige Begehung nicht ausreicht, um alle dort lebenden Fledermausarten zu kartieren! Das betrifft auch die in NRW gesetzlich festgeschriebenen Vorgaben der Erfassung von möglichen Vorkommen der Feldlerche.</p>	<p>Durch den Ausschluss der Bautätigkeit vom 1.3. bis 30.9. eines Jahres werden artenschutzrelevante Störungen der Feldlerche vermieden. Für die Fledermäuse wurde eine ergänzende Fledermaus-Untersuchung im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten durchgeführt</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>14.3 Zur FFH — Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 des BNatSchG „FFH Gebiet bei der Porta Westfalica“ sei folgendes anzumerken:</p> <p>Die Prüfung, in welchem Umfang Lichtimmissionen in Bezug auf jede einzelne Fledermausart erhebliche negative Auswirkungen haben könnte, fand nicht statt.</p> <p>Alle Flugrouten zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse müssen erhalten bleiben.</p> <p>Die vom Autoren der FFH Vorprüfung beschriebene Relevanz einer „Nichtbetroffenheit“ von Fledermausarten sowie der Ausschluss von Auswirkungen einer Barrierewirkung und einer nächtlichen Beleuchtung durch das Großvorhaben ist somit durch vorgelegte Potenzialanalyse nicht haltbar.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, ihre Entscheidung im benannten Verfahren dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Ripshorster Str.306 46117 Oberhausen Telefon: 0208 - 880 590 Email: Info@LB-Naturschutz_NRW.de und dem BUND Kreisgruppe Minden -Lübbecke mitzuteilen.</p> <p>Das Landesbüro ist zur Entgegennahme ihrer Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung wurden ergänzende Fledermaus-Untersuchungen im Sommer 2020 an den potenziellen Flugrouten von Fledermäusen durchgeführt. Danach wird die Prognose der FFH-Vorprüfung bestätigt, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt werden und somit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wurden auch die bestehenden und die vorhabenbedingten Lichtimmissionen berücksichtigt.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	---	---	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
----------	------------------------------------	----------	---	------------	--------------------

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

15	<p>Brandi für Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck</p> <p>Schreiben vom 31.07.2020</p> <p>Eingegangen am 31.07.2020</p>	<p>15.1 namens und im Auftrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Zur Porta 74, 32457 Porta Westfalica, werden zu den offengelegten Planentwürfen folgende Einwendungen bzw. Anregungen vorgebracht:</p> <p>1. Nach dem Entwurf, insbesondere des Bebauungsplanes, ist vorgesehen, die Logistikhalle bis auf den bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestabstand an die Grenze des Friedhofes heranzuführen. Diese Planung ruft erhebliche Bedenken hervor. Der ermöglichte Standort des Baukörpers führt zu einer erdrückenden Wirkung.</p> <p>Eine erdrückende Wirkung wird baurechtlich angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entsteht oder wenn die Größe des erdrückenden Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls und ggf. trotz Wahrung der erforderlichen Abstandflächen derartig übermächtig ist, dass das erdrückte Grundstück seinen bisherigen Charakter einbüßt. vgl. BeckOK, BauGB/Siegmundt, BauGB, S 31, Rn. 108 Solche Voraussetzungen liegen zumindest für Teilbereiche des Friedhofes vor, nämlich für die Teilflächen, die im grenznahen Bereich liegen.</p>	<p>Der Baurechtliche Mindestabstand in Gewerbegebieten beträgt nach der BauO NRW 2018 0,2 der Höhe, mindestens aber 3 m. Bei einer Gebäudehöhe von 15 m sind dies genau 3 m. In der Planzeichnung ist an der Ostgrenze zum Friedhof ein Abstand von rund 7,5 m festgelegt, wobei 1,5 m den feuerwehrtechnischen Rettungsgang direkt am Gebäude darstellen. Daneben ist zum Friedhof hin ein 6 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Der tatsächliche Abstand zum Friedhof beträgt daher das 2,5fache des Mindestabstandes.</p> <p>Historisch gesehen wurden christliche Friedhöfe früher häufig mit einer Friedhofsmauer eingefasst, um zum einen das Friedhofsgelände als geweihten und heiligen Ort von der umliegenden, profanen Welt abzugrenzen und zum anderen, um die Trauernden während der Beisetzung oder bei Besuchen des Grabmals in den folgenden Monaten und Jahren eine würdige Ruhe und einen optischen Schutz zu verleihen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
----	--	--	---	--

			Die neue Logistikhalle hat zum Friedhof hin lediglich 5 Notausgänge und keine Fenster oder reguläre Ein- und Ausgänge. Somit gehen von dem Gebäude keine störenden Geräusche aus, sondern das Gebäude wirkt sogar als Lärmschutz für den Friedhof.	
	15.2	<p>2. Die erdrückende Wirkung, die von dem geplanten Baukörper ausgehen wird darf auch nicht deshalb verharmlost werden, weil hier nicht private Wohngrundstücke unmittelbar an der Grenze liegen, sondern ein Friedhof. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Friedhofs bedarf deshalb einer besonders sensiblen Erfassung, Bei der Anlegung von Friedhöfen gilt der Grundsatz, dass zur Wahrung der Würde des Ortes jede industrielle oder gewerbliche Ansiedlung (mit Ausnahme solcher Gewerbe, die mit dem Friedhofszweck zutun haben) vom Friedhof fernzuhalten bzw. den Standort des Friedhofs nicht in der Nähe bestehender Ansiedlungen zu wählen.</p> <p>Vgl. Matthias Menzel/Claus Hamacher, Praxis der Kommunalverwaltung, K 13 NW</p> <p>Dieser Grundsatz ist auch umgekehrt selbstverständlich zu berücksichtigen, wenn eine gewerbliche Anlage an einen Friedhof heranrückt. Von einem Friedhof ist jedene Art von Bebauung fernzuhalten, die der Würde des Ortes nicht entspricht.</p> <p>Vgl. Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 11. Aufl. 2016, S. 65, Rn, 77</p> <p>Ein vorhandener Friedhof macht es mithin erforderlich, in besonderer Weise in der Planung Pietätserwägungen anzustellen, um nachteilige Entwicklungen zu Lasten eines Friedhofes zu vermeiden. In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass eine Gemeinde sich bei der Aufstellung eines an einen Friedhof angrenzenden Bebauungsplans von Pietätserwägungen leiten lassen darf.</p> <p>vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 30.05.2018-8 A 1034/18.OVG -</p>	<p>Der Belang der Würde des Friedhofs und des Pietätsabstandes wird sehr ernst genommen und gewürdigt. Er stellt einen Abwägungsbelang dar, dem aber kein prinzipieller Vorrang vor anderen städtebaulichen oder sonstigen Belangen beizumessen ist. Weder im Bundesrecht noch im Landesrecht NRW werden spezifische Mindestabstände zu Friedhöfen gesetzlich vorgegeben. Die Bedingungen im Einzelfall sind im Rahmen der Abwägung zu würdigen. Dies ist hier geschehen.</p> <p>Die Gewerbehallen werden in einem schlichten Grau gehalten. Ein Grohe-Logo ist nur zur B 482 bzw. „Zur Porta“ hin vorgesehen. Um bei dem 6 m breiten Pflanzstreifen eine bestmögliche Begrünung zu schaffen, werden Säuleneichen in einem dichten Abstand gepflanzt sowie der Zaun begrünt. Zusätzlich erfolgt eine Fassadenbegrünung mit Geißblatt und Wildem Wein.</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		<p>Im vorliegenden Fall ist es nicht nur zulässig in diesem Rahmen Pietätserwägungen in den Blick zu nehmen, sondern es ist zwingend erforderlich. Ansonsten würde ein schwerer Abwägungsfehler vorliegen, der die Rechtmäßigkeit des Planes von vornherein infrage stellen würde.</p> <p>Auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass der Schutz der Bestattung und des Totengedenkens Rücksichtnahme durch die Nachbarschaft erfordert.</p> <p>vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.11.2016--4 BN 16.16 -</p> <p>Die entsprechenden Rücksichtnahmepflichten verlieren nicht dadurch an Gewicht, dass in der Richtung zum Friedhof nur eine geschlossene Wand geplant ist und keine besonderen Störquellen vorhanden sind. Bei dieser konkreten Planung geht es nicht um die Be- und Entladevorgänge, die auf der vom Friedhof abgewandten Seite abgewickelt werden sollen. Es geht auch nicht um Einsichtnahmemöglichkeiten, weil hier keine Aufenthaltsräume und Fenster in dem Gebäude vorgesehen sind, sondern es geht um die schlichte Massivität des Gebäudes, das den Charakter des Friedhofes massiv beeinträchtigt.</p> <p>Diese Beeinträchtigungen werden auch nicht dadurch wirksam gemildert, dass ein Eingrünungskonzept vorgestellt werden soll, um die optischen Wirkungen des großvolumigen Baukörpers zu verringern. Mit einer Eingrünung kann das Rücksichtnahmegebot nicht erfüllt werden, sondern allein dadurch, dass ein erheblich größerer Abstand gewählt wird.</p>	<p>Die Säuleneichen werden 15 bis 20 m hoch. Das Immergrüne Geißblatt wird ca. 8 m hoch und der Wilde Wein ca. 15 m. Daher wird die Logistikhalle langfristig überwachsen. Weder die graue Gewerbehalle noch die Begrünung verletzen die Würde des Ortes.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit Veränderungen der räumlichen Anordnung und der Kulturen der geplanten Gebäude möglich sind. Durch die Rücknahme ursprünglich vorgesehener Baugrenzen entstehen im Norden, Osten und Süden zusätzliche Freiflächen, die entsprechend des Bepflanzungsplans bepflanzt werden. Darüber hinaus sind keine Veränderungen möglich, insbesondere keine Reduzierung der Gebäudekubaturen, da diese den zwingenden technischen und baulichen Anforderungen und Notwendigkeiten der von Grohe geplanten Logistikanlage folgen. Müsste davon abgewichen werden, würde das Planungsziel insgesamt, nämlich die Ermöglichung einer Erweiterung und Neuordnung der betrieblichen Logistik der Firma Grohe im Interesse einer Standortsicherung für dieses Unter-</p>	
--	--	--	---	--

				<p>nehmen, so erheblich eingeschränkt, dass die Planung aufgegeben werden müsste.</p> <p>Die Massivität des Gebäudekörpers wird durch die Fassadenbegrünungen, die alle 6 m zum Friedhof hin erfolgen sowie die anzupflanzenden Säuleneichen unterbrochen. Diese Maßnahmen sind im Bepflanzungsplan festgehalten und werden mit dem Durchführungsvertrag festgesetzt.</p> <p>Die Pietätserwägungen sind entsprechend umfangreich in die Abwägung eingeflossen. Durch die Abgrenzungsmaßnahmen ist eine ausreichende Würdigung des Friedhofes als Ort der Ruhe und des Friedens gewahrt.</p> <p>Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Anlagen mit einer Höhe von über 20 m in der Regel nicht ausgleichbar. Da die Gebäudehöhe mit 15 m unterhalb dieser Grenze liegt, ist eine Minderung der Beeinträchtigung durch die Massivität des Gebäudes mittels einer intensiven randlichen Bepflanzung gegeben.</p> <p>Bei der Landschaftsbildbewertung durch das LANUV wurde der Siedlungsbereich von Lerbeck, Neu Lerbeck und Neesen aufgrund der Überprä-</p>	
--	--	--	--	--	--

				gung durch den Siedlungscharakter von der Bewertung ausgenommen.	
		15.3	<p>3. Ein größerer Abstand ist auch im Hinblick auf die eintretende Verschattung des Friedhofs geboten. Die von dem Baukörper ausgehende zusätzliche Verschattung fühlt hier ebenfalls zu einem Verstoß gegen Abwägungsgrundsätze bzw. das Gebot der Rücksichtnahme. In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass eine zusätzliche Verschattung eines Grundstücks durch die mit einem Bebauungsplan ermöglichte Bebauung zu einer Verletzung des Anspruchs auf gerechte Abwägung eigener abwägungserheblicher Belange führen kann.</p> <p>vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 27.05.2020 8 C 11446/19.OVG Urt. v. 20.01.2016-8 C 10612/15.OVG OVG NRW, Beschl. v. 26.03.2019 - 7 D 65/17.NE-; Urt. v. 06.07.2012-2 D</p>	<p>Die Verschattung des Friedhofes wurde durch eine Berechnung und Visualisierung (Schattenwurfstudie) untersucht. Da der Friedhof östlich der Logistikhalle liegt, stellen sich die Beeinträchtigungen folgendermaßen dar:</p> <p>Im Winterhalbjahr ist die Beeinträchtigung aufgrund der schrägen stehenden Sonne größer als im Sommerhalbjahr. Am 21.12. beginnt die Beschattung des Friedhofes gemäß der erstellten Simulation ab etwa 15.45 Uhr, um 16.15 Uhr beginnt dann aber schon der Sonnenuntergang. Die Dauer der Beschattung befindet sich somit im erträglichen Bereich.</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		15.4	<p>Zusammenfassung</p> <p>Die planerische Abwägung wird in der baurechtlichen Literatur zu Recht als das „Kernstück der gesamten Bauleitplanung“ bezeichnet.</p> <p>Vgl. Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, e. Aufl., Rn. 606</p> <p>Der offengelegte Entwurf des Bebauungsplanes wird den Aufgaben der Abwägung nicht gerecht, Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Entwurf in seiner vorliegenden Fassung kann nicht als vertretbares Planergebnis angesehen werden.</p>	<p>Die Gebäudehöhe wurde schon erheblich von anfangs 20 m auf 15 m reduziert. Weitere Reduzierungen sind aus den oben genannten Gründen nicht möglich, wenn das Planungsziel selbst aufrechterhalten werden soll.</p> <p>Der Abstand des Logistikgebäudes zum Friedhof beträgt das 2,5fache des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes von 3 m. Üblicherweise wird in Gewerbegebieten ein erhöhter Abstand von 5 m vorgesehen.</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

			Ein vertretbares Planergebnis ist bei ausreichender Berücksichtigung der Belange des Friedhofs nur zu erreichen, wenn ein deutlich größerer Abstand eingehalten wird oder die Höhe der Anlage erheblich reduziert wird.	Mit rund 7,5 m ist der hier geplante Abstand deutlich höher als der übliche Grenzabstand. Der vorliegende Planentwurf sieht einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Belangen des Friedhofes und den Belangen des ortsansässigen Unternehmens vor.	
--	--	--	---	---	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
16	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck Schreiben vom 03.07.2020 Eingegangen am 31.07.2020	16.1	Der Friedhofsausschuss begrüßt die Initiative des Unternehmens Fiege Logistik zu gewinnen, aus ökologischen Gründen eine Zisterne anzulegen, damit Regenwasser nicht direkt in die Weser abgeleitet wird. Er befürwortet seine Pläne, die Freiflächen des Friedhofs unendgültlich aus dieser Zisterne zu versorgen (300-500 cbm pro Jahr), unter der Voraussetzung, dass auf den Friedhofsträger keine Investitionskosten zukommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Wunsch der Kirchengemeinde wird vom Vorhabenträger geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
17	PLEDOC GmbH Schreiben vom 30.07.2020	17.1	von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.	Die Gasleitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des VEP in einem öffentlichen Verkehrsweg (Landesstraße „Zur Porta“) Der Sicherheitsabstand von 4 m,	Es ist kein Beschluss erforderlich.

<p>Eingegangen am 03.08.2020</p>	<p>In der beiliegenden Planzeichnung des Bebauungsplans haben wir den Verlauf der Ferngasleitung einschließlich des Schutzstreifenbereichs grafisch übernommen und Kenndaten ergänzt. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Beachten Sie bitte, dass die Eintragung in der unmaßstäblichen Planzeichnung nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Des Weiteren erhalten Sie einen Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:1000 mit Darstellung der Ferngasleitung nebst Schutzstreifen und entsprechender Beschriftung. Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die Bestandsunterlagen (Bestands- und Katasterplan) der Ferngasleitung mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs in roter Farbe. Im Katasterplan haben wir zusätzlich den Schutzstreifenbereich farblich kenntlich gemacht. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aus den beiliegenden Unterlagen ist zu ersehen, dass der Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinragt. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist hier die Fläche für einen Fuß- und Radweg ausgewiesen. Die geplante Begrünung entlang der Straße „Zur Porta“ wird gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan außerhalb dieser Fläche angeordnet. Die verkehrstechnische Erschließung der Erweiterungsfläche für die Firma Grohe erfolgt über den Kirchweg.</p> <p>Bei der Änderung des Bebauungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Besonders machen wir darauf aufmerksam, dass im Endausbau von vorgesehenen Straßen und Wegen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung eine Deckung von 1,0 m nicht unterschritten werden darf.</p>	<p>der in den Geltungsbereich sowie das Vorhabengrundstück hineinreicht, ist grundbuchlich sowie über die Planung eines Fußweges gesichert.</p> <p>Mit der Ausweisung des Schutzbereiches der Gastrasse als Fußweg ist sichergestellt, dass dieser Bereich nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt wird. Da derzeit eine vollständige Fußwegeverbindung nördlich der Straße Zur Porta nicht möglich ist, muss der Fußweg auch noch nicht gebaut werden.</p> <p>Daher kann der 3 m breite „Fußweg“ zunächst als Rasenstreifen angelegt werden. Der begrünte Zaun von Grohe beginnt dahinter. Damit wird optisch mehr Grün im Straßenraum erreicht, die Option in ferner Zukunft einen durchgehenden Fußweg zu bauen aber nicht verhindert.</p> <p>Die Stellungnahme hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	
--------------------------------------	---	--	--

Stadt Porta Westfalica – Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

		<p>Bitte veranlassen Sie, dass uns hinsichtlich der Anlage des Fuß- und Radweges innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) frühzeitig übermittelt werden.</p> <p>Der Begründung unter Punkt 19.2 entnehmen wir, dass die Kompensation der Eingriffe auf einer Fläche der Gemarkung Lerbeck Flur 2 Flurstück 230 erfolgt. Diese externe Ausgleichsfläche wird durch die von uns verwalteten Versorgungsanlagen nicht berührt.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>		
--	--	---	--	--